

**Satzung  
der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands  
Ortsverein Gronau und Epe**

**vom 07. September 2018**

Aufgrund des § 9 des Organisationsstatuts der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands (SPD) sowie den maßgebenden Statuten deren Gliederungen - in ihrer jeweils gültigen Fassung - regelt deren Ortsverein Gronau und Epe seine Angelegenheiten durch die folgende Satzung:

**Inhaltsübersicht**

§ 1 Name, Tätigkeitsgebiet und Sitz .....	1
§ 2 Organe .....	1
§ 3 Mitgliederversammlung .....	2
§ 4 Besondere Aufgaben und Geschäftsführung der Mitgliederversammlung.....	2
§ 5 Ehrenvorsitz und Ehrenmitgliedschaft .....	3
§ 6 Ortsvereinsvorstand .....	3
§ 7 Aufgaben und Geschäftsverteilung im Ortsvereinsvorstand .....	4
§ 8 Vorstandsdisziplin .....	5
§ 9 Kassenprüfung .....	5
§ 10 Rechtsübergang .....	5
§ 11 Schlussbestimmungen .....	5

**§ 1 Name, Tätigkeitsbereich und Sitz**

- (1) Die kommunale Organisationsgliederung der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands führt den Namen *Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD Ortsverein Gronau und Epe.*“ Ihr Tätigkeitsgebiet ist der Bereich der Stadt Gronau (Westf.). . .
- (2) Alle Mitglieder der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands innerhalb des Bereiches der Stadt Gronau (Westf.) bilden den Ortsverein.
- (3) Sitz des Ortsvereins ist Gronau (Westf.).

## **§ 2 Organe**

Organe des Ortsvereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung,
2. Der Vorstand,
3. Die Kassenprüfungskommission.

## **§ 3 Mitgliederversammlung**

1Die Mitgliederversammlung ist das oberste beratende und beschlussfassende Organ des Ortsvereins. 2Sie entscheidet als oberste Instanz über alle politischen und organisatorischen Aufgaben im Zuständigkeitsbereich des Ortsvereins. 3Die Mitgliederversammlung berät und beschließt in Übereinstimmung mit den politischen Grundsätzen der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands, den für die Sozialdemokratische Partei Deutschlands gültigen Statuten sowie in Übereinstimmung mit den jeweils geltenden kommunalen und staatlichen rechtlichen Grundlagen.

## **§ 4 Besondere Aufgaben und Geschäftsführung der Mitgliederversammlung**

(1) Zu den besonderen Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören:

1. Wahl des Ortsvereinsvorstands,
2. Wahl der Kassenprüfungskommission,
3. Entgegennahme und Diskussion der Berichte über die Tätigkeit des Ortsvereinsvorstands.
4. Entgegennahme und Diskussion der Berichte über die Tätigkeit der Kassiererin oder des Kassierers.
5. Entgegennahme und Diskussion der Berichte der Kassenprüfungskommission,
6. Entlastung des Ortsvereinsvorstands.
7. Entlastung der Kassiererin oder des Kassierers.
8. Entlastung der Kassenprüfungskommission,
9. Beratung und Beschlussfassung in Satzungsangelegenheiten.
10. Beschlussfassung über eingegangene Anträge.
11. Wahl der für die sonstigen Gremien der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands zu wählenden Delegierten.
12. Wahl der für die sonstigen Gremien der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands zu benennenden Kandidatinnen und Kandidaten.
13. Beschlussfassung über die Aufstellung von Reservelisten.
14. Beschlussfassung über die Vorschläge zur Aufstellung von Reservelisten.
15. Wahl einer Ehrenvorsitzenden oder eines Ehrenvorsitzenden des Ortsvereins.
16. Wahl von Ehrenmitgliedern des Ortsvereins.
17. Entgegennahme und Diskussion der im Tätigkeitsgebiet des Ortsvereins zuständigen sozialdemokratischen Abgeordneten und Mitglieder des Europäischen Parlaments, des

Deutschen Bundestags, des Landtags Nordrhein-Westfalen, der Landschaftsversammlung Westfalen-Lippe, des Regionalrats des Regierungsbezirks Münster, des Kreistags Borken, der Fraktion im Rat der Stadt Gronau (Westf.) und der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters der Stadt Gronau (Westf.) bzw. ihre/seine Stellvertretung, letztere soweit sie der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands angehören.

- (3) 'Die Mitgliederversammlung tritt mindestens dreimal jährlich zusammen. Sie wird von der Vorsitzenden/vom Vorsitzenden unter Bekanntgabe der vorläufigen Tages- und Geschäftsordnung mit einer Ladungsfrist von mindestens fünf Kalendertagen einberufen; es gilt das Datum des Poststempels beziehungsweise das Datum der Einlieferung bei der offiziell beauftragten Zustellung. Die Mitgliederversammlung ist unverzüglich einzuberufen, wenn ein Fünftel der Mitglieder des Ortsvereins, mindestens aber fünfzehn Mitglieder, beziehungsweise ein mit mindestens Dreiviertelmehrheit gefasster Beschluss des Ortsvereinsvorstands dies verlangt und dem Antrag eine Begründung beigelegt ist. Grundlage für die erforderliche Mitgliederzahl ist die Zahl der zum 1. Januar des betreffenden Kalenderjahres ordentlich eingeschriebenen Mitglieder.
- (4) 'Die Mitgliederversammlungen sind medienöffentlich. Deren Termine werden den in Gronau (Westf.) erscheinenden Tageszeitungen und Anzeigenblättern mit der Bitte um Veröffentlichung bekannt gegeben. Zur Mitgliederversammlung sind die örtlichen Medien einzuladen.
- (5) Die Mitgliederversammlung gibt sich bei jeder satzungsgemäßen Zusammenkunft sowohl eine Tagesordnung als auch eine Geschäftsordnung.
- (6) 'Über den wesentlichen Verlauf und über die gefassten Beschlüsse jeder Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu führen, in das Anträge, Beschlüsse und Abstimmungsergebnisse aufzunehmen sind. Das Ergebnisprotokoll ist in der unmittelbar darauf folgenden Vorstandssitzung zu beschließen. Jedem Mitglied des Ortsvereins steht das Recht auf Einsichtnahme und Antragstellung auf Änderung des Protokolls zu.
- (7) Die Mitgliederversammlung bestimmt in geheimer Wahl den Vorstand für die Dauer von vierundzwanzig Kalendermonaten, die darauf folgenden Wahlen für den verbleibenden Zeitraum der laufenden Wahlperiode.
- (8) 'Die Mitgliederversammlung wählt und beruft aus wichtigem Grund ab; jeweils in geheimer Wahl, soweit satzungsgemäß nicht offen gewählt werden kann. In Zweifelsfällen gilt die Wahlordnung der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands in Verbindung mit den entsprechenden Statuten der für den Ortsverein Gronau und Epe zuständigen nächsthöheren Organen und Gliederungen der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands.

## **§ 5 Ehrenvorsitz und Ehrenmitgliedschaft**

Die Mitgliederversammlung kann eine Ehrenvorsitzende oder einen Ehrenvorsitzenden sowie Ehrenmitglieder wählen. Die zu Ehrenden müssen sich besondere Verdienste um den Ortsverein erworben haben.

## **§ 6 Ortsvereinsvorstand**

- (1) 'Der Ortsvereinsvorstand führt die Geschäfte des Ortsvereins und plant seine politische und organisatorische Arbeit. Er bereitet die Mitgliederversammlungen vor, unterrichtet sie

über wesentliche politische und organisatorische Vorgänge und legt ihr gegenüber Rechenschaft über seine gesamte Tätigkeit ab.

- (2) Der Ortsvereinsvorstand besteht aus der oder dem oder zwei Ortsvereinsvorsitzenden, zwei Stellvertretenden Ortsvereinsvorsitzenden, der Schriftführerin oder dem Schriftführer, zwei Stellvertretenden Schriftführerinnen beziehungsweise Schriftführern, der Kassiererin oder dem Kassierer, zwei Stellvertretenden Kassiererinnen beziehungsweise Kassierern, der Bildungsobfrau oder dem Bildungsobmann und acht Beisitzerinnen beziehungsweise Besitzern.
- (3) Mit Rede und Stimmrecht nehmen an den Sitzungen des Ortsvereinsvorstands teil: Die Vorsitzenden der in den Statuten der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands vorgesehenen und in Gronau (Westf.) ansässigen Arbeitsgemeinschaften, die Vorsitzende oder der Vorsitzende der Fraktion der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands im Rat der Stadt Gronau (Westf.), die Ehrenvorsitzende oder der Ehrenvorsitzende, das Ehrenmitglied oder die Ehrenmitglieder und die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister der Stadt Gronau (Westf.), letztere soweit sie oder er der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands angehört. Diese Regelung gilt ebenso für die Stellvertreterinnen und Stellvertreter in diesen Ämtern und Funktionen.
- (4) Die Mitgliedschaft im Ortsvereinsvorstand endet durch Tod, Erlöschen des Mandats, Beendigung der Mitgliedschaft in der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands sowie durch Abberufung oder Rücktritt aus dem Vorstand.
- (5) Der Rücktritt aus dem Vorstand bedarf der schriftlichen Erklärung an den Ortsvereinsvorstand.
- (6) Die Vorstandssitzungen sollen nach Möglichkeit monatlich stattfinden. Sie sind parteiöffentlich. Deren Termine werden den in Gronau (Westf.) erscheinenden Tageszeitung und Anzeigenblättern mit der Bitte um Veröffentlichung bekannt gegeben.

### **§ 7 Aufgaben- und Geschäftsverteilung im Ortsvereinsvorstand**

- (1) Die gewählten und die Kraft ihrer Ämter und Funktionen bestellten Vorstandsmitglieder treten innerhalb von zwei Wochen zu der konstituierenden Sitzung des Ortsvereinsvorstands zusammen.
- (2) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, in der die Vertretung des Ortsverein nach außen, öffentliche Erklärungen und die Geschäftsführung nebst der Übernahme finanzieller Verpflichtungen und die Zeichnungsberechtigung zu regeln ist.
- (3) Über jede Vorstandssitzung ist ein Ergebnisprotokoll zu führen, in das Anträge, Beschlüsse und Abstimmungsergebnisse aufzunehmen sind. Das Ergebnisprotokoll ist in der unmittelbar darauf folgenden Vorstandssitzung zu beschließen.
- (4) Zur Klärung von Sachständen, Erledigung von Auftragsarbeiten und zur Informationsgewinnung kann der Vorstand bei Bedarf Dritte beauftragen, einladen und Arbeitskreise beziehungsweise Kommissionen einsetzen. Durch einen Vorstandsbeschluss kann Dritten, die nicht Mitglied der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands sein müssen, innerhalb der Arbeitskreise beziehungsweise Kommissionen zusätzlich auch das Stimmrecht eingeräumt werden.

### **§ 8 Vorstandsdisziplin**

- (1) Die Vorstandsmeinung wird durch Mehrheitsentscheid gebildet. Es wird von jedem Vorstandsmitglied erwartet, dass es sich - außer bei Gewissensfragen - der Vorstandsmeinung freiwillig anschließt.
- (2) Vorstandsmitglieder, die sich den Beschlüssen des Vorstands nicht anschließen wollen, haben diesen davon rechtzeitig in Kenntnis zu setzen.
- 3) Partei- und vorstandsinterne Vorgänge und Tatsachen sind vertraulich zu behandeln.

### **§ 9 Kassenprüfung QS**

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer der Wahlperiode eine aus zwei Mitgliedern bestehende Kassenprüfungskommission.  
Die Mitglieder der Kassenprüfungskommission dürfen dem Vorstand nicht angehören.
- (2) Die Kassenprüfungskommission hat jährlich eine Kassen- und Rechnungsprüfung vorzunehmen. Sie hat neben der Kassenprüfung stichprobenartig die Ordnungsmäßigkeit der Buchungen sowie die sachliche Richtigkeit der einzelnen Belege zu prüfen.
- (3) Über die Kassen- und Rechnungsprüfung und über die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit und Richtigkeit der Buchungen erstattet die Kassenprüfungskommission der Mitgliederversammlung jährlich einen Bericht. Aufgrund dieses Berichts erteilt die Mitgliederversammlung die Entlastung.

### **§ 10 Rechtsübergang**

Der Ortsverein übernimmt Rechte und Verpflichtungen aus Rechtsgeschäften des Ortsvereins der jeweils vorhergehenden Wahlperiode.

### **§ 11 Schlussbestimmungen**

- (1) Diese Satzung tritt nach der Mitgliederversammlung vom **07.September 2018** in Kraft. Sämtliche die in der Vergangenheit getroffenen satzungsgemäßen Regelungen treten außer Kraft.
- (2) Diese Satzung kann nur durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung aufgehoben, ersetzt oder verändert werden, der die Textfassung ausdrücklich verändert oder ergänzt.
- (3) Satzungsänderungen treten erst nach Ablauf der Mitgliederversammlung in Kraft, die diese beschlossen hat.

**Gronau (Westf.), den 07.September 2018**

Der Ortsvereinsvorstand